



Häufige Rechtsfragen in der Berufsbildung*



Kurzbeschreibung zum Einsatz und zur Funktion:

<i>Zielgruppe:</i>	Auszubildende und Auszubildende
<i>Inhalt:</i>	Hinweise zu den Themen Arbeitszeit und Überstunden, Pausenzeiten, Vergütung, Berufsschulbesuch, Ausbildungsnachweis und fachlicher Betreuung
<i>Funktion/ Ziel:</i>	Wissen und Kenntnisse erlangen über die Rechte und Pflichten in der Ausbildung
<i>Form:</i>	zum Ausdrucken und Lesen am Bildschirm
<i>Einsatz/ Dauer:</i>	30-45 Minuten Lektüre und Reflexion Vereinbarung und Richtlinien gemeinsam unterzeichnen
<i>Einsatzort:</i>	Berufsschule, Zuhause, Betrieb

* Mit freundlicher Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern



Häufige Rechtsfragen in der Berufsausbildung

Arbeitszeit und Überstunden

Jugendliche	Erwachsene
8 Stunden täglich maximal 40 Stunden wöchentlich <u>Überstunden sind unzulässig!</u> (Ausnahme: Die tariflich geregelte Ausbildungszeit ist kleiner als 40 Wochenstunden!)	8 Stunden täglich In <u>Ausnahmefällen</u> können <u>volljährige Auszubildende</u> zu Überstunden herangezogen werden, jedoch ohne die maximale tägliche Arbeitszeit zu überziehen. <u>maximale Arbeitszeit:</u> 10 Stunden täglich, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden
Unterliegt das Berufsausbildungsverhältnis einer tarifvertraglichen Bindung , so ist die regelmäßige Ausbildungszeit hiernach zu bemessen.	
Gem. § 16 Abs. 2 iVm § 3 Satz 1 ArbZG muß der Ausbildungsbetrieb die über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit aufzeichnen und die Aufzeichnungen zwei Jahre verwahren. Verstöße hiergegen können mit Bußgeld von bis zu 15.000 € geahndet werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG).	

Pausenzeit

Jugendliche	Erwachsene
Arbeitszeit 4,5 - 6 h = 30 min Pause Arbeitszeit über 6 h = 60 min Pause Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 min. Nach spätestens 4,5 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen.	Arbeitszeit 6 - 9 h = 30 Minuten Pause Arbeitszeit über 9 h = 45 Minuten Pause Die Ruhezeiten können in Abschnitte von je mindestens 15 min aufgeteilt werden. Nach spätestens 6 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen

Vergütung

Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zahlen, die mindestens jährlich ansteigen muss (§ 17 BBiG). Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag dieses Monats zu zahlen (§ 18 BBiG). Überstunden sind gem. § 17 Abs. 3 besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Einen Überstundenzuschlag sieht Abs. 3 nicht vor. Das Wort "besonders" ist nur so zu verstehen, dass die Überstunden gesondert, d.h. zusätzlich zur normalen Vergütung zu vergüten sind.
--



Häufige Rechtsfragen in der Berufsbildung

Berufsschulbesuch

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, seinen schulpflichtigen Auszubildenden für den Berufsschulunterricht freizustellen und zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Freistellen bedeutet, dass der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden während dieser Zeit nicht beschäftigen darf.

Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht darf der Auszubildende - egal, ob minderjährig oder erwachsen - nicht im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden.

Aus zwingenden **betrieblichen Gründen** können Berufsschüler/ -innen auf Antrag an bis zu 2 Unterrichtstagen im Berufsschuljahr vom Berufsschulunterricht beurlaubt werden. Der Antrag ist vor der Beurlaubung schriftlich bei der zuständigen Berufsschule einzureichen.

Für die Zeit der Freistellung ist die Vergütung gem. § 12 BBiG fortzubezahlen.

Die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit erfolgt gemäß § 9 Abs.2 ArbSchG bzw. BAG Beschluss vom 23.03.2001; EzB n. F. § 7 BBiG Nr. 35.

Im Falle des Ausfalls des Berufsschulunterrichts sind Auszubildende verpflichtet unverzüglich den Betrieb zu benachrichtigen und seine Ausbildung im Betrieb aufzunehmen.

Ausbildungsnachweis/Berichtsheftführung

Das Führen von Berichtsheften gehört zu den Pflichten eines Auszubildenden (§ 13 BBiG).

Der Ausbildungsbetrieb muss seinem Auszubildenden die Berichtshefte **kostenlos** zur Verfügung stellen (§ 14 Abs.1 Nr.3 BBiG). Berichtshefte sind über die zuständige Innung, die Handwerkskammer oder im Fachbuchhandel erhältlich.

Jede/r Auszubildende muss während der gesamten Ausbildungszeit regelmäßig, **mindestens wöchentlich** ein Berichtsheft stichwortartig zu führen (§ 14 Abs.1 Nr.4 BBiG). Das gilt für

- die praktische Ausbildung im Betrieb,
- bei der überbetrieblichen Ausbildung im Bildungszentrum
- sowie für den Unterricht in der Berufsschule.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den Auszubildenden zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und es regelmäßig, **vierzehntägig** (jedoch mindestens monatlich) durchzusehen.

Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auszubildenden **während der Ausbildungszeit** Gelegenheit zur Berichtsheftführung geben. Sollte der/ die Auszubildende das Berichtsheft zuhause führen, so ist dafür eine angemessene Zeit auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen.

Unvollständige bzw. fehlende Ausbildungsnachweise können eine **Nichtzulassung zur Gesellenprüfung** zur Folge haben (§ 36 Abs.2 HwO).

Das Berichtsheft dient bei Streitfällen über den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung außerdem als Nachweis über die tatsächlich erfolgte Ausbildung.

fachliche Betreuung

Gemäß § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Auszubildende (Betriebsinhaber) unter anderem

1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind – und
2. selbst auszubilden oder einen geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen.

Wer Lehrlinge zur Ausbildung annimmt, muss auch organisatorisch sicherstellen, dass die für eine fachgerechte planmäßige Ausbildung erforderliche Zeit den Auszubildenden zur Verfügung steht.